

FINANZIERUNGSAKTION



Beteiligungsoffensive KMU

Frisches Kapital für Wachstumsprojekte

1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Grundsätzliche Ziele der Finanzierungsaktion

Ziel dieser Finanzierungsaktion ist die Ausfinanzierung von Wachstumsprojekten steirischer KMU mittels wirtschaftlichem Eigenkapitals in Form einer nachrangigen typisch stillen Beteiligung.

Dabei sollen auf Unternehmensebene die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und zusätzliche, qualitativ möglichst hochwertige, Arbeitsplätze geschaffen werden.

Gleichzeitig soll auch ein Beitrag geleistet werden, dass die Steiermark als Wirtschaftsstandort durch die Stärkung des regionalen Verflechtungsgrads und von regionalem Know-how gefestigt wird.

3. Zielgruppen

Als Beteiligungsunternehmen kommen steirische kleinst-, klein- und mittelständische, wachstumsorientierte

- > Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors,
- > Dienstleistungsbetriebe sowie
- > Handelsunternehmen

in Frage.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Produkt bzw. die Dienstleistung des antragstellenden Unternehmens muss auf wachstumsfähigen Märkten platzierbar sein und über einen ausbaufähigen Wettbewerbsvorteil/USP verfügen. Wichtig ist zudem, dass das Unternehmen bereits am Markt etabliert ist (positives Jahresergebnis und nachhaltig positiven Planungsszenario) und über ein qualifiziertes Managementteam, das das Projektvorhaben erfolgreich umsetzen kann, verfügt. Eine Buchführung gemäß §§ 189 ff UGB ist erforderlich.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht von der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

Von einer Unterstützung im Rahmen dieser Finanzierungsaktion sind des weiteren Unternehmen ausgeschlossen, die sich nach Maßgabe des § 2 Eigenkapitalersatz-Gesetz in der Krise befinden. Somit wird eine hinreichende Bonität des antragstellenden Unternehmens vorausgesetzt.

5. Finanzierbare Projekte

Eine Beteiligung erfolgt projektbezogen zur Mitfinanzierung von wachstumsrelevanten

- > Investitionen
- > Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und den Ausbau von Vertriebswegen
- > Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Fertigungsüberleitungsprojekten
- > Working-Capital-Finanzierungen

Die Ausfinanzierung des Projekts bzw. die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss bei Beteiligungsgewährung sichergestellt sein. Eine Nachfinanzierung durch den Beteiligungsgeber SFG ist nicht vorgesehen.

Der Finanzierung werden grundsätzlich nur Kosten, die nach Einreichung eines Antrags entstehen zu Grunde gelegt.

Kosten aufgrund von Rechtsgeschäften mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen das antragstellende Unternehmen in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis (z. B. gesellschaftliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten) steht, können grundsätzlich nicht finanziert werden. Antragstellende Unternehmen haben derartige Naheverhältnisse im Beteiligungsantrag offen zu legen.

6. Beteiligungsart, –höhe und –laufzeit

Die Finanzierung erfolgt in Form einer nachrangigen typisch stillen Beteiligung. Durch die nachrangige Ausgestaltung der typisch stillen Beteiligung ist der bilanzielle Ausweis als sogenanntes Mezzaninkapital (zwischen Eigenkapital und Fremdkapital) möglich.

Beteiligungen werden zwischen 20.000 und 250.000 Euro bzw. maximal bis zum **Zweifachen des bereinigten bilanziellen Eigenkapitals** (bilanzielles Eigenkapital zzgl. z.B. nachrangige GesellschafterInnendarlehen abzgl. z.B. ausstehende Einlagen, Verrechnungskonten GesellschafterInnen) laut dem letzten Jahresabschluss eingegangen.

Die Bereitstellung des Beteiligungskapitals erfolgt, nach Maßgabe der Erreichung von im Vorfeld vereinbarten projektspezifischen Meilensteinen, in der Regel in mehreren Tranchen.

Die stille Beteiligung wird nach einem individuell vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum (bis zu zwei Jahre) in Halbjahresraten abgeschichtet. Die Laufzeit der Beteiligung wird im Interesse des antragstellenden Unternehmens flexibel gestaltet. Sie beträgt in der Regel zwischen fünf und zehn Jahre.

7. Konditionen

Für die nachrangige typisch stille Beteiligung erhält die SFG als Beteiligungsgeber einen entsprechenden Gewinnanteil bestehend aus einem fixen Gewinnvorweg und einer erfolgsabhängigen Gewinnnachverrechnung.

- > Unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird, erhält der Beteiligungsgeber einen **fixen Gewinnvorweg** in der Höhe von 2,5 % p.a. (berechnet vom aushaftenden Beteiligungskapital).
- > Des Weiteren ist eine **gewinnabhängige Zusatzvergütung (Gewinnnachverrechnung)** zu leisten. Bei positivem Jahresergebnis steht dem Beteiligungsgeber dabei zusätzlich 1 % p.a. (berechnet vom aushaftenden Beteiligungskapital) zu.

Eine Verlustbeteiligung ist vertraglich ausgeschlossen.

Für eine stille Beteiligung der SFG sind keine betrieblichen Sicherheiten erforderlich und damit wird der Finanzierungsspielraum des antragstellenden Unternehmens erhöht. Zur Besicherung der Beteiligung ist jedoch eine persönliche Haftung in Form einer Wechselbürgschaft des Unternehmers / der Unternehmerin

bzw. des Gesellschafters / der Gesellschafterin bzw. der GesellschafterInnen (natürliche oder juristische Personen) oder eine Bankgarantie in Höhe von grundsätzlich 50 % der Beteiligungsnominale erforderlich.

8. Sonstige Kosten

Bei Antragstellung der stillen Beteiligung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in der Höhe von 1 % der beantragten Beteiligungsnominale (min. 500 Euro; die im Falle einer Ablehnung retourniert wird) bzw. während der Beteiligungslaufzeit, zur Abgeltung der administrativen Tätigkeiten des Beteiligungsgebers, eine Gestionsprovision (0,5 % p.a. vom ausbezahlten Beteiligungskapital) verrechnet.

9. Mitwirkungs- und Zustimmungrechte

Der Beteiligungsgeber SFG erhält zur Wahrung seiner Interessen Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte, die vertraglich festgelegt werden. Zudem werden aktive Berichtspflichten (Controllingberichte, Jahresplanungen, Übermittlung (geprüfte) Detail-Jahresabschlüsse) vereinbart.

Die operative Führung des Unternehmens bleibt dem Unternehmer/der Unternehmerin bzw. dem Gesellschafter/der Gesellschafterin bzw. den GesellschafterInnen vorbehalten und bleiben insbesondere die Eigentumsverhältnisse durch diese Form der Beteiligung unberührt.

10. Einreichung

Finanzierungsanträge können direkt durch die Finanzierungsswerberin/den Finanzierungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

11. Laufzeit der Finanzierungsaktion

Die Laufzeit dieser Finanzierungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

12. Sonstige Hinweise und Definitionen

> **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit eines Kunden zu einer Zielgruppe dieser Finanzierungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der hier beschriebenen stillen Beteiligung.

> **Definition KMU**

Gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission wird ein Kleinstunternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme ≤ 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Als kleines Unternehmen gilt ein Unternehmen mit weniger als 50 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von ≤ 10 Mio. Euro.

Als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen mit weniger als 250 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz ≤ 50 Mio. Euro bzw. einer Jahresbilanzsumme ≤ 43 Mio. Euro.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der Europäischen Kommission vom 6.5.2003 zu berücksichtigen.

> **„De-minimis“-Regel**

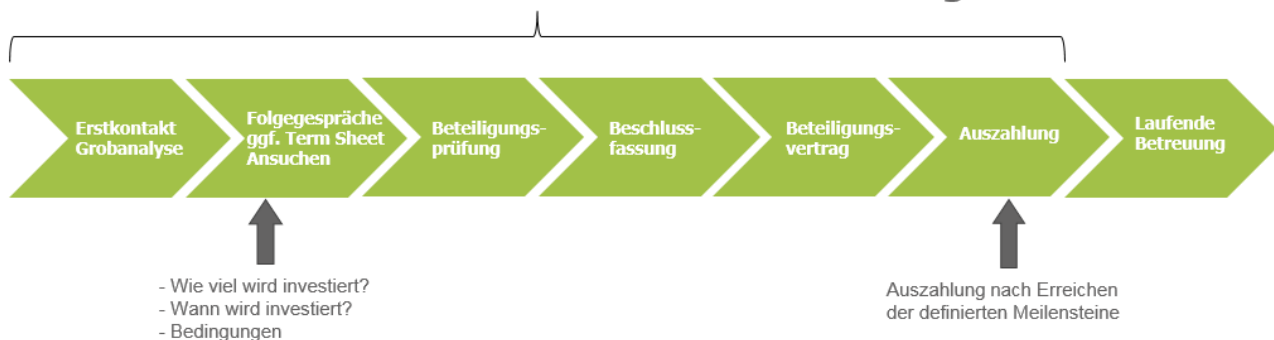
Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

> **Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage**

Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.4 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird – sofern relevant – die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) herangezogen.

13. Ablauf einereteiligungsprüfung

Durchlaufzeit vom Erstkontakt bis zur Auszahlung ca. 1-2 Monate



¹ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

14. Zusammenfassende Darstellung der Konditionen

Beteiligungsoffensive KMU	
Gewinnanteil	
Gewinnvorweg (30.06.; 31.12.)	2,5 % p.a. (vom aushaftenden Beteiligungsbetrag)
Gewinnnachverrechnung	zzgl. 1 % p.a. (bei positivem Jahresergebnis)
Sonstige Kosten	
Bearbeitungsgebühr (einmalig)	1 % der beantragten Beteiligung (min. 500 Euro)
Gestionsprovision	0,50 % p.a. vom ausbezahlten Beteiligungskapital
Laufzeit der Beteiligung / Rückzahlung des Beteiligungskapitals	Projektspezifische Laufzeit; max. 10 Jahre. Tilgungsfreier Zeitraum von max. 2 Jahren kann individuell vereinbart werden. Abschichtung erfolgt halbjährlich.
Mitwirkungs- und Kontroll- rechte	Zustimmungs-, Mitwirkungs-, Widerspruchsrechte sowie aktive Berichtspflichten Eigentumsverhältnisse/Führung des Unternehmens bleibt unberührt
Unternehmensbewertung	nicht erforderlich
Verlustbeteiligung	nein
Sicherheiten	Die Besicherung erfolgt durch eine persönliche Haftung des/der Unternehmers/in in Höhe von grundsätzlich 50 % der Beteiligungsnominale.
Beihilfenrechtliche Grundlage	ggf. De-minimis-Verordnung

15. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, finanzierung@sfg.at, www.sfg.at